

Satzung der Deutschen Lovecraft Gesellschaft

Satzungsbeschluss vom 16.08.2014,
~~zuletzt geändert am 10.10.2015~~
~~zuletzt geändert am 19.08.2016~~
~~zuletzt geändert am 04.11.2017~~
~~zuletzt geändert am 06.12.2020~~
zuletzt geändert am 11.04.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „**Deutsche Lovecraft Gesellschaft**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Flensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die kritische Auseinandersetzung mit dem Leben und Werk Howard P. Lovecrafts sowie die zeitgenössische Interpretation dieser.
- (5) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Internationalen Austausch
 2. Publikation und Übersetzung von Werken oder Materialien zur Hinführung auf die Werke von H.P. Lovecraft
 3. Besuch und Durchführung kultureller Veranstaltungen
 4. Regelmäßige, öffentliche Treffen
- (6) Die Deutsche Lovecraft Gesellschaft sieht sich als Netzwerk für interessierte Personen aus dem deutschsprachigen Raum. Regionales Tätigkeitsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Beitragsordnung. Ein offener Beitrag wird nach zwei Monaten und einer Mahnung als Austritt gewertet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die Mitgliedschaft kann zwei Wochen zum Jahresende gekündigt werden.

§ 5 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter oder einzelne Tätigkeiten des Vorstandes oder einzelne Tätigkeiten von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Werk- oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, ggf. nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale), ausgeübt werden.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

(3) Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,

6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Deren Aufgabenkreis, Budgetvorgaben und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen und höchstens zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Kassenprüfer überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung und erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Einladung per Email ist zulässig, sofern ein Mitglied dem nicht ausdrücklich widerspricht. Dann oder ohne gültige Emailadresse ist per Brief einzuladen.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

(5) Die gefassten Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll ist von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person zu unterschreiben.

(6) Mitgliederversammlungen können ganz, teilweise oder vorzugsweise ergänzend virtuell abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt hierbei durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Sprachkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens zwei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail

die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz sowie ggf. erforderliche individuelle Zugangsdaten für eine online Abstimmungsplattform mit.

Die virtuelle Mitgliederversammlung unterliegt hinsichtlich Fristen, Vertretungsregeln, Teilnehmerzahlen, Stimmzahlen sowie Protokollierung den gleichen Regelungen, wie eine Präsenzmitgliederversammlung.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(7) Im Zusammenhang mit Mitgliederversammlungen kann den Mitgliedern ermöglicht werden, ihr Stimmrecht zu Punkten der geplanten Tagesordnung auch vorab schriftlich oder über eine geeignete Abstimmungsplattform abzugeben. Die Stimmabgabe per Brief ist eigenhändig durch das Mitglied zu unterschreiben, bzw. bei Abgabe per E-Mail von der bei dem Verein hinterlegten E-Mail-Adresse zu versenden. Für diese Form der Stimmabgabe kann der Vorstand eine Frist für den Eingang der Stimmzettel vor dem Beginn der Mitgliederversammlung benennen.

Die Auswertung der auf diese Weise zugegangenen Stimmen erfolgt durch mindestens zwei Personen eines Wahlausschusses, die das Ergebnis der Auszählung der Mitgliederversammlung mitteilen. Der Vorstand ist für die technische und organisatorische Durchführung verantwortlich.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 1 der Satzung.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Geschäftsordnung des Vorstandes der Deutschen Lovecraft Gesellschaft e.V.

Zuletzt geändert am 19.08.2016

Präambel

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von dem Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 1 Allgemeines

Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Eines der Vorstandsmitglieder nimmt zugleich das Amt des Schriftführers wahr. Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 2 Sitzungen

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Dies kann auch fernmündlich oder elektronisch erfolgen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

§ 3 Rechtsgeschäfte

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Ab einem Geschäftswert von 666 Euro ist die Einwilligung von zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich.

Beitragsordnung der Deutschen Lovecraft Gesellschaft e.V.

Zuletzt geändert am 19.08.2016

Zuletzt geändert am 11.08.2018

Zuletzt geändert am 13.07.2019

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Änderungen gelten für bestehende Mitglieder immer erst für das Folgejahr.

(2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Der Mitgliedsbeitrag liegt bei 30 Euro pro Kalenderjahr.

(2) Besteht für ein Familienmitglied oder Partner einer Lebensgemeinschaft bereits eine Vereinsmitgliedschaft, so beläuft sich der Mitgliedsbeitrag auf 10 Euro pro Kalenderjahr. Der Bezug einer Vereinszeitschrift ist hierin nicht enthalten.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Zahlung abzuleisten.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug zum 15. Februar bzw. dem folgenden Werktag. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt der Einzug zeitnah nach Beginn der Mitgliedschaft.

(2) Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen vom Lastschrifteinzug im Einzelfall.

(3) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Reisekostenordnung der Deutschen Lovecraft Gesellschaft e.V.

Zuletzt geändert am 13.09.2016

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Reisekostenordnung gilt für alle Mitglieder der Deutschen Lovecraft Gesellschaft und regelt die Erstattung von Aufwänden durch Dienstreisen.
- (2) Unter Dienstreisen werden Fahrten verstanden, die im Auftrag oder Interesse des Vereins durchgeführt werden. Sie sind mit einem Ortswechsel einschließlich der Hin- und Rückfahrt aus Anlass einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit verbunden.
- (3) Dienstreisen und deren voraussichtliche Kosten sind vor Reiseantritt primär durch den Schatzmeister oder in Vertretung durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden zu genehmigen. Der Vorstand selbst ist bei eigenen Dienstreisen von einer Genehmigung ausgenommen; es gilt § 3 der Geschäftsordnung.

§ 2 Erstattungen

- (1) Fahrtkosten mit dem eigenen PKW werden mit 0,30 Euro pro Kilometer erstattet. Es gilt die einfache Strecke zwischen Wohnort bzw. Ort des Fahrtantritts und Reiseziel. Die Strecke kann im Zweifel durch gängige Kartendienste im Internet festgelegt werden. Es gilt das Prinzip der kürzesten zumutbaren Strecke.
- (2) Für Fahrten mit ÖPNV werden die tatsächlichen Fahrtkosten zwischen Wohnort bzw. Ort des Fahrtantritts und Reiseziel erstattet.
- (3) Bei Reisen mit der Bahn wird der Fahrtpreis 2. Klasse erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (4) Über Luft- und Schiffsreisen, sowie Reisen in das Ausland, entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (5) Über die Erstattung von Übernachtungs-/Unterbringungskosten entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (6) Kosten für Verpflegungsmehraufwände sowie Nebenkosten werden nicht erstattet.

§ 3 Abrechnungsverfahren

- (1) Alle Abrechnungen haben auf dem von der dLG vorgesehenen Formblatt zu erfolgen. Die entsprechenden Originalbelege inklusive Fahrtkarten sind beizufügen und dem Schatzmeister zu übergeben.
- (2) Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung.